

## Das neue Umweltschadengesetz (USchadG) im Überblick und Haftungsrisiken für Bauherren, Planer und Bauausführende

Verfasser: **Prof. Dr. jur. Gerd Motzke**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München (Bausenat in Augsburg) a.D., Honorarprofessor für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Hermann-Löns-Str. 39, 86415 Mering, gerd.motzke@t-online.de

### Inhaltverzeichnis:

I.	Das Umweltschadengesetz (USchadG) .....	1
A.	Die Grundlage – Die Umwelthaftungsrichtlinie der Europäischen Union .....	1
B.	Umsetzung durch das USchadG .....	2
1.	Bedeutung und Zielrichtung des USchadG .....	2
2.	Anwendungsvoraussetzungen und Reaktionsmechanismus .....	3
II.	Anwendungsvoraussetzungen des USchadG .....	3
A.	Umweltschaden .....	3
1.	Definition des Begriffs Umweltschaden § 2 Nr. 1 USchadG .....	3
2.	Folgerungen hinsichtlich des Tatbestandes des Auswaschens der Biozide .....	4
3.	Unmittelbare Gefahren von Umweltschäden .....	5
B.	Umweltschäden verursacht durch bestimmte berufliche Tätigkeiten .....	5
1.	Berufliche Tätigkeiten nach Anlage 1 .....	6
III.	Das System des USchadG .....	9
A.	Verantwortlicher und Informationspflichten .....	9
B.	Verantwortlicher und Gefahrenabwehrpflicht .....	9
C.	Verantwortlicher und Sanierungspflicht .....	10
D.	Zuständige Behörde als Überwacher und Entscheider .....	10
E.	Kostentragung .....	10
IV.	Ergebnis: .....	10
V.	Handlungsempfehlung .....	11

## I. Das Umweltschadengesetz (USchadG)

Das Umweltschadengesetz vom 10.05.2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr. 19, S. 666 ff.) ist nach dessen Art. 4 am 10. November 2007 in Kraft getreten. Die Bezeichnung lautet insgesamt: „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Die genannte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden datiert vom 21.04. 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 143/56 ff. aus 2004, DE).

### A. Die Grundlage – Die Umwelthaftungsrichtlinie der Europäischen Union

Die Umwelthaftungsrichtlinie als Grundlage für das USchadG wird von folgenden Basisüberlegungen geleitet: Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden erfolgen durch eine verstärkte Orientierung am Verursacherprinzip und dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbar Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, ist dafür finanziell verantwortlich. Die Richtlinie betrifft Umweltschäden, wobei in den nationalen Rechten definiert werden muss, was darunter zu verstehen ist. Dazu gehören geschützte Arten, natürliche Lebensräume, der Boden, das Wasser; unter den Schutzbereich fallen nicht Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste. Die Umweltschäden werden von der Richtlinie erfasst, wenn diese durch die Ausübung ganz bestimmter, nämlich im Anhang III der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten verursacht werden. Auf sonstige, geschützte Arten und natürliche Lebensräume schädigende Tätigkeiten kommt die Richtlinie zur Anwendung, wenn der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Der Vollzug der Richtlinie wird in die Hände zuständiger Behörden gelegt. Da es um den Schutz von Allgemeingütern geht, wird es zur Aufgabe des Staates erklärt, die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung unmittelbarer Gefahren und zur Sanierung zu ergreifen, also die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

## **B. Umsetzung durch das USchadG**

Diese Richtlinienvorgaben setzt das USchadG um.

Seine Anwendung ist gemäß § 13 USchadG von vornherein begrenzt. Schäden die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. April 2007 stattgefunden haben, werden von dem Gesetz nicht erfasst. Gleiches gilt für Tätigkeiten, die vor dem 30. April 2007 entfaltet worden sind.

Demnach dürfen alle Vorgänge in der Vergangenheit, nämlich solche, die vor dem 30. April 2007 liegen, nicht nach diesem Gesetz beurteilt werden. Für Bauherren, Planer und Bauausführende ist das USchadG deshalb nur hinsichtlich später gelegener Ereignisse bedeutsam.

### **1. Bedeutung und Zielrichtung des USchadG**

Das Gesetz zielt auf Gefahrenabwehr, Sanierung und Kostenregelungen im Sanierungsfall. Bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens hat der Verantwortliche die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 5 USchadG). Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 6 USchadG). Die Kosten für die Gefahrenvermeidung, Schadensbegrenzung und Sanierung trägt der Verantwortliche. Über die Einhaltung der Regeln wacht eine Behörde.

Die genannten Bestimmungen enthalten verschiedene Begriffe – Umweltschaden, Verantwortlicher, unmittelbare Gefahr –, die erfüllt sein müssen, soll das Gesetz einschlägig sein. Das hat mit den Anwendungsvoraussetzungen des Gesetzes zu tun.

## **2. Anwendungsvoraussetzungen und Reaktionsmechanismus**

Das Gesetz regelt deshalb seine Anwendungsvoraussetzungen und die Vermeidungs- und Reaktionsstrategien. Da durch das Gesetz Allgemeingüter geschützt werden, ist der Mechanismus des USchadG nicht mit bürgerlich-rechtlichen Strukturen zu vergleichen, wo betroffenen oder gar geschädigten Einzelpersonen Unterlassungsansprüche oder Schadensersatzansprüche eingeräumt werden und damit der Rechtsschutz Sache eines Einzelnen ist.

Das USchadG ist Teil des öffentlichen Rechts, das zuständigen Behörden Befugnisse zum Schutz der Allgemeingüter eingeräumt werden. Zuständige Behörden erlassen gegenüber den für Umweltgefährdungen oder Umweltschäden Verantwortlichen Bescheide, also Verwaltungsakte. Der Staat greift gegenüber den Verantwortlichen durch und belastet die Verantwortlichen mit Vorbeugungs- oder Sanierungsmaßnahmen.

Deshalb ist das USchadG Teil der Eingriffsverwaltung.

## **II. Anwendungsvoraussetzungen des USchadG**

Nach § 3 Ziff. 1 gilt das Gesetz für Umweltschäden und unmittelbare Gefahren für solche Schäden, die durch eine der in der Anlage 1 des Gesetzes aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden.

### **A. Umweltschaden**

Damit ist an erster Stelle zu prüfen, ob durch die im Gesetz genannten beruflichen Tätigkeiten Umweltschäden angerichtet werden. Deshalb besteht die Notwendigkeit zur Definition des Begriffs „Umweltschaden“. Weiter muss ein Umweltschaden durch normierte, in der Anlage 1 des Gesetzes gelistete Tätigkeiten ein solcher Umweltschaden bereits eingetreten oder die geschützten Güter gefährdet sein.

Ist das nicht der Fall, scheidet die Anwendbarkeit des Gesetzes aus.

#### **1. Definition des Begriffs Umweltschaden § 2 Nr. 1 USchadG**

Das Gesetz definiert den Begriff Umweltschaden in § 2 unter der Nr. 1 in dem Sinne, dass auf § 21 a Naturschutzgesetz abgehoben wird. Danach ist Umweltschaden eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 21 a Bundesnaturschutzgesetz.

##### **a) § 21 a Naturschutzgesetz**

Dieser Tatbestand kann in Betracht kommen. In der Bestimmung geht es um die Schädigung von bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne zweier

im Gesetz genannter EU-Richtlinien, nämlich der Richtlinie 79/409 EWG (betreffend die Erhaltung wild lebender Vogelarten) und 92/43/EWG (sog. Habitatrichtlinie oder FFH-Richtlinie, betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Bei Betonerhaltungsarbeiten könnte derlei in Betracht kommen, wenn z.B. über Flüsse oder Wiesen gespannte Brücken Gegenstand einer Instandsetzungsmaßnahme sind und keinerlei Schutzmaßnahmen getroffen werden.

### **b) § 22 a Wasserhaushaltsgesetz**

Der Umweltschaden wird in der Nr. 1 b) auch als Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 22 a Wasserhaushaltsgesetz verstanden. § 22 a Wasserhaushaltsgesetz beschreibt den Tatbestand der Schäden an Gewässer auf die Weise, dass darunter jeder Schaden zu verstehen ist, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf (1) den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers, (2) das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder (3) den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers hat.

Bei Off-Shore-Anlagen könnte derlei in Betracht kommen.

### **c) Schädigung des Bodens nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz**

Umweltschaden nach § 2 Nr. 1 c) USchadG ist auch eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion i.S. des § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkt oder indirekt Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde **und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht**.

### **2. Folgerungen hinsichtlich des Tatbestandes des Auswaschens der Biozide**

Allein der Umstand, dass damit die Biozide in Umwelt gelangen, reicht für die Bejahung eines Umweltschadens nicht aus. Erforderlich ist eine Schädigung der Umwelt in qualifizierter Weise, und zwar so, wie das vom Gesetz umschrieben wird.

#### **a) Schädigung des Bodens (oben Ziff. 1. c)**

Ob eine Schädigung des Bodens erfolgt, wobei insoweit auf die in § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz niedergelegten Funktionen eines Bodens abzustellen ist, kann letztlich für die Frage der Einschlägigkeit dieses Tatbestandes dahin gestellt bleiben. Denn erforderlich ist nach § 1 Nr. 1 c) USchadG ausdrücklich, dass die Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion allein

nicht ausreicht. Hierdurch müssen Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht werden. Kommen zur Schädigung des Bodens keine dadurch verursachten Gefahren für die menschliche Gesundheit hinzu, ist diese Alternative eines Umweltschadens nicht erfüllt.

Das ist – soweit erkennbar – bei Betoninstandsetzungsarbeiten nicht der Fall (wird hier unterstellt).

### **b) Schädigung von Gewässern (oben Ziff. 1 b)**

Das Gesetz setzt den tatsächlichen Eintritt eines Schadens voraus oder nach § 3 § Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 USchadG die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens. Darunter – unmittelbare Gefahr – wird nach § 2 Nr. 5 USchadG eine hinreichende Wahrscheinlichkeit verstanden, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird. Wenn man innerhalb der Wahrscheinlichkeitsgrade zwischen verschiedenen Stufen unterscheidet, wie z.B. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich, mit äußerster Wahrscheinlichkeit, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, mit Wahrscheinlichkeit (vgl. Mayr in Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 3. Aufl., § 28 Rdn. 7 ff.), wird erkennbar, dass kein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit verlangt wird.

Aber ist ein Gewässerschaden tatsächlich eingetreten, muss der Nachweis geführt werden, dass gerade derjenige die Ursache gesetzt hat, der als Verantwortlicher in Anspruch genommen wird.

### **c) Naturschutzgesetz § 21**

Diesbezüglich dürfte das gelten, was zu b) ausgeführt ist.

Bei „bloßen“ Schädigungen des Bodens gleichsam ohne Auswirkungen auf den Naturschutz und den Wasserhaushalt müssen Gefahren für die menschliche Gesundheit hinzu treten, woran es jedoch fehlt.

## **3. Unmittelbare Gefahren von Umweltschäden**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG ist das Gesetz auch anwendbar auf unmittelbare Gefahren solcher Umweltschäden. Eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens liegt nach § 2 Nr. 5 USchadG vor, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ein Umweltschaden – also im Bereich von Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 21 a Naturschutzgesetz, eine Schädigung von Gewässern oder eine Schädigung des Bodens mit Gefahren für die menschliche Gesundheit (§ 2 Nr. 1 USchadG) – in naher Zukunft eintreten wird.

## **B. Umweltschäden verursacht durch bestimmte berufliche Tätigkeiten**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG muss ein Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine der in Anlage 1 des Gesetzes aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht worden sein. Liegt eine solche Tätigkeit nicht vor (andere berufliche Tätigkeit), dann muss der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgrundlagen i.S. des § 21 a Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verursacht haben.

## 1. Berufliche Tätigkeiten nach Anlage 1

In die Anlage 1 des USchadG fallen: (Ziff. 2) Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere der Betrieb von Deponien und Ziff. 7 (Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzen in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen i.S. des § 3a des Chemikaliengesetzes, gefährliche Zubereitungen i.S. des § 3a Abs. 1 Chemikaliengesetz, Pflanzenschutzmitteln i.S. des § 2 Nr. 8 des Pflanzenschutzgesetzes und Biozidprodukten i.S. des § 3 b Abs. 1 Nr. 1 a) des Chemikaliengesetzes.

Die **Hersteller** von Farben und Putzen, die ihren Produkten Biozide beimischen, fallen unter die Ziff. 7 dieser Anlage. Denn dort werden Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von (a) gefährlichen Stoffen i.S. des § 3 a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG), (b) gefährliche Zubereitung i.S. des § 3 a Abs. 1 ChemG; (c) Pflanzenschutzmitteln i.S. des § 2 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und (c) Biozid-Produkten i.S. des § 3 b Abs. 1 Nr. 1 lit. a) ChemG angeführt.

Unter die Ziff. 7 dieser Anlage 1 fallen auch die **Verarbeiter** von Biozid-Produkten, wenn im Zusammenhang mit der Verarbeitung Umweltschäden verursacht werden. Dazu gehören auch der Planer und der Bauherr, wenn sie die Verwendung solche Biozid-Produkte vorsehen.

### a) Folgen für die Hersteller

Allein der Umstand, dass ein Hersteller Biozid-Produkte herstellt, reicht jedoch für das Vorliegen eines Umweltschadens nicht aus (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG). Der Schaden muss durch – also kausal – durch die in der Anlage 1 aufgelisteten Tätigkeiten entstanden sein.

Nun setzt zwar ein – unterstellter - durch Biozidauswaschung entstandener Umweltschaden voraus, dass Biozid überhaupt hergestellt worden ist. Die Biozidherstellung ist *conditio sine qua non*. Aber das reicht nach § 2 Nr. 3 USchadG nicht aus. Denn danach ist Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes, demgegenüber die Anforderungen an die Gefahrenvermeidung, die Sanierung und die Kostentragung gestellt werden, nur ein solcher, dessen Tätigkeit **unmittelbar** einen – hier unterstellten - Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat.

Durch die Herstellung eines Biozid-Produkts wird unmittelbar kein Umweltschaden verursacht. Im Schadensersatzrecht wird grundsätzlich nicht darauf abgestellt, ob ein

Schaden unmittelbar oder mittelbar verursacht worden ist (vgl. nur Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl., 2008, vor § 249 Rn. 72). Wenn das Gesetz auf die Unmittelbarkeit als Zurechnungskriterium abhebt, dann heißt das bezüglich des Herstellers, dass der Umweltschaden durch die Herstellung des Biozid-Produkts entstanden sein muss. Die bloß mittelbare Verursachung durch die Herstellung reicht nicht aus, wenn der Umweltschaden durch spätere Aktivitäten entstanden ist.

Das wird auch deutlich daran, dass die Nr. 7 die Verwendung und Verarbeitung neben der Herstellung anführt.

**Konsequenz für den Hersteller:** Selbst wenn ein Umweltschaden bei Verwendung von Biozid-Produkten unterstellt wird, ist das Gesetz auf den Hersteller nicht anwendbar. Denn wenn überhaupt, dann entsteht der Umweltschaden erst im Zusammenhang mit der Verwendung und nicht bereits durch die Herstellung. Also liegt lediglich eine mittelbare Verursachung vor, die jedoch nicht ausreicht.

Auch wenn der Hersteller die biozidhaltigen Produkte verkauft, führt das nicht zur Anwendbarkeit des Gesetzes. Denn der Verkauf ist nicht als Tätigkeit in der Anlage 1 Ziff. 7 aufgeführt.

## **b) Der ausschreibende Planer**

Ausgangspunkt ist – einen Umweltschaden durch Biozidauswaschung oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens unterstellt – die Frage, ob das USchadG auf den Planer Anwendung findet. Zu prüfen ist § 3 Nr. 1 des Gesetzes und damit die Frage, ob ein Planer eine berufliche Tätigkeit nach der Anlage 1 des Gesetzes ausübt.

Ein Planer übt eine berufliche Tätigkeit aus. Denn es handelt sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S. des § 2 Nr. 4 USchadG. Die Tätigkeit muss jedoch von der Anlage 1 erfasst sein. Einschlägig kann nur die Nr. 7 lit. d) sein. Aus der Aufzählung „Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung“ kommt ausschließlich der Begriff „Verwendung“ in Betracht. In Abgrenzung zum Begriff der Verarbeitung ist der Begriff „Verwendung“ sehr allgemein zu verstehen. Wenn ein Planer biozidhaltige Anstriche oder Putze ausschreibt, verwendet er solche.

Diese Verwendung allein reicht jedoch nicht aus. Der Planer ist Verantwortlicher nach USchadG (§ 2 Nr. 3 ) nur dann, wenn er eine berufliche Tätigkeit ausübt, die unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht.

Nach den Regeln des USchadG kann ein Planer demnach zur Gefahrenvorbeugung, im Rahmen der Sanierung und der Kostentragung nur herangezogen werden, wenn die Planung eines biozidhaltigen Produkts unmittelbar den – unterstellten - Umweltschaden verursacht.

Das ist jedoch nicht der Fall: Wird ein Umweltschaden unterstellt oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, dann setzt ein Architekt durch seine Planung nur eine **mittelbare Ursache**. Eine solche reicht jedoch gerade nicht aus.

Die Planung bedarf erst noch der Umsetzung, womit auf jeden Fall dieser Umsetzungsakt erforderlich ist, soll es zur Verwendung der biozidhaltigen Stoffe auf der Baustelle kommen. Eine bloß mittelbare Verursachung reicht jedoch für die Begründung eines Verantwortlichen i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 3 USchadG nicht aus.

### **c) Der Bauherr**

Auf den Bauherrn treffen sämtliche für den Planer angeführten Gesichtspunkte ebenfalls zu. Wenn es jedoch bei dem von dem Bauherrn betriebenen Objekt zu Auswaschungen von für die Allgemeingüter schädigenden Auswaschungen kommt, ist die Frage, ob es sich dabei um „andere berufliche Tätigkeiten“ i.S. des § 3 Abs. 2 USchadG handelt. Nach § 2 Nr. 4 USchadG ist berufliche Tätigkeit jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird. Wenn durch Bewitterung eines Objekts Auswaschungen an den Umfassungswänden erfolgen, kann m.E. nicht von einer beruflichen Tätigkeit gesprochen werden.

### **d) Der Bauausführende**

Der Bauausführende/Verarbeiter entfaltet eine Tätigkeit, die in der Anlage 1 Ziff. 7 angeführt ist. Dort ist von der Verarbeitung die Rede. Entscheidend ist wiederum die Frage nach der Kausalität. Erforderlich ist, dass ein Umweltschaden oder die unmittelbar Gefahr eines Umweltschadens unmittelbar durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist. Bloße Mittelbarkeit reicht nach der ausdrücklichen Formulierung des Gesetzes entgegen den sonstigen Grundsätzen des Schadensersatzrechts nicht aus.

Die Verarbeitung der biozidhaltigen Produkte begründet den Umweltschaden unmittelbar nicht. Das wäre der Fall, wenn der Verarbeiter im Zusammenhang mit der Verarbeitung z.B. durch Ausschütten des Stoffes den Umweltschaden verursacht. Tritt das biozidhaltige Material jedoch erst durch Auswaschen in den Boden ein, erweist sich die Verarbeitung lediglich als mittelbare Verursachung. Dafür spricht auch, dass die Ziff. 7 der Anlage als eine Tätigkeit auch das Freisetzen in die Umwelt nennt. Das Auswaschen ist als eine Art Freisetzen zu verstehen, die jedoch nicht in der Verantwortung des Verarbeiters, sondern des Bauherrn ist.

Man könnte erwägen auf folgende Weise eine Kausalität zu begründen: Durch die Verarbeitung wird unmittelbar die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens begründet, weil es infolge der Auswaschung, zu der es auf jeden Fall kommt, hinreichend wahrscheinlich ist, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird.

Selbst wenn diese Erwägung akzeptiert wird, stellt sich die Frage, wie derlei bezogen auf einen konkreten Verarbeiter bei einem konkreten Bauobjekt jemals soll nachgewiesen werden können. Die Beweisprobleme sind wohl kaum zu lösen, weil die hinreichende Gefahr eines Umweltschadens vor allem im Gewässerbereich wohl auch von anderen Belastungen, z.B. solchen aus der Landwirtschaft, abhängt.



### **III. Das System des USchadG**

Das System des USchadG ist so aufgebaut, dass bei dessen Anwendbarkeit nach § 5 Gefahrenabwehrpflichten und nach § 6 Sanierungspflichten des jeweils Verantwortlichen begründet werden. Über deren Einhaltung wacht eine zuständige Behörde, wohl in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) oder die kreisfreie Stadt (§ 7 USchadG). Diese Behörde entscheidet im Sanierungsfall über die zu treffenden Sanierungsmaßnahmen, für die der Verantwortliche dann auch kostenmäßig aufzukommen hat.

Es handelt sich deshalb um ein Konzept, das deshalb und auch wegen der abweichenden Voraussetzungen hinsichtlich der Kausalität vom Schadensersatzrecht des BGB abweicht. Das Umweltschadengesetz ist auch ersichtlich nicht nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen mit dem Ziel des Schutzes des Einzelnen und des Ausgleichs des Schadens, der bei einem Einzelnen eingetreten ist, konzipiert. § 7 USchadG weist die Überwachungsaufgabe hinsichtlich der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen einer Behörde zu. In der Folge wird auch diese Behörde zum Zweck der Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen tätig.

Adressaten des USchadG sind Verantwortliche und Behörden. Es richtet sich an den Verantwortlichen, wenn es um Informationspflichten, Vermeidungs- und Sanierungsgebote geht. Das Gesetz spricht die zuständige Behörde an, die die Gebote des USchadG per Verwaltungsakt durchsetzen muss.

#### **A. Verantwortlicher und Informationspflichten**

Verantwortlicher ist jede natürliche oder juristische Person,, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht.

Besteht eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, worunter eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Eintritts eines solchen Schadens zu verstehen ist (§ 2 Nr. 5 USchadG), oder ist ein solcher Schaden bereits eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Stelle unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten (§ 4 USchadG).

#### **B. Verantwortlicher und Gefahrenabwehrpflicht**

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 5 USchadG). Vermeidungsmaßnahmen sind die Maßnahmen, die bei einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens diesen Schaden vermeiden oder minimieren (§ 2 Nr. 6 USchadG).

### **C. Verantwortlicher und Sanierungspflicht**

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 6 USchadG). Unter einer Schadensbegrenzungsmaßnahme wird gem. § 2 Nr. 7 USchadG verstanden jede Maßnahme, um die betreffenden Schadstoffe oder sonstigen Schadensstoffe unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden. Sanierungsmaßnahme ist jede Maßnahme, um einen Umweltschaden nach Maßgabe fachtechnischer Vorschriften zu sanieren (§ 2 Nr. 8 USchadG).

### **D. Zuständige Behörde als Überwacher und Entscheider**

Nach § 7 USchadG überwacht die zuständige Behörde, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen vom Verantwortlichen ergriffen werden. Hierzu erhält diese Behörde auch Eingriffsbefugnisse, nämlich die Befugnis, von dem Verantwortlichen die Informationen zu erhalten, dass dieser die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen oder erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen ergreift.

Das erfolgt auf die Weise, dass der Verantwortliche die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ermittelt und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorlegt, wenn diese Behörde nicht schon selbst eigeninitiativ tätig geworden sein sollte.

Die zuständige Behörde entscheidet gem. § 8 Abs. 2 über die Art und den Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen durch Verwaltungsakt (§ 11 Abs. 1 USchadG).

### **E. Kostentragung**

Die Kosten der Maßnahmen trägt der Verantwortliche (§ 9 USchadG). Mehrere Verantwortliche haben unabhängig von ihrer Heranziehung einen Ausgleichsanspruch gegeneinander (§ 9 Abs. 2 USchadG). Ansprüche auf Kostentragung muss die zuständige Behörde geltend machen. Diese Behörde müsste den Nachweis der Verursachung führen.

## **IV. Ergebnis:**

Unter dem Gesichtspunkt der Normanwendung können nach hier vertretener Auffassung die Hersteller und Planer nicht in die Pflicht genommen werden. Bei

einem Verarbeiter kann die Gefahr der Inpflichtnahme nach der Normenlage bestehen; jedoch bestehen erhebliche Beweisprobleme.

## **V. Handlungsempfehlung**

Planer und Verarbeiter sollten Auftraggeber auf die mögliche Umweltbeeinflussung aufmerksam machen. Feuchteschutz an Wänden und Flächen sollte primär konstruktiv ausgebildet werden. Wenn auch das ausscheidet, wie z.B. bei WDVS, sollte auf die Vor- und Nachteile der zu wählenden Lösungen aufmerksam gemacht werden.